OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700819/3/ER

Datum:
Linz, 20. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M A-S, K, G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. September 2020, GZ: San-270/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. September 2020, GZ: San-270/20, verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden), da er es als Gewerbeinhaber und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des Gastgewerbebetriebs „A“ in S, P, zu vertreten habe, dass am 5. Juli 2020 um 1:46 Uhr in der oa Betriebsstätte mindestens 15 Kunden das Betreten erlaubt wurde. Der Bf habe somit nicht dafür Sorge getragen, dass die ggst Betriebsstätte von Kunden in der Zeit von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr nicht betreten wird. Der Bf habe dadurch § 6 Abs 1 und Abs 2 der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr 197/2020 „idgF“ iVm §§ 1, 2 Z 1 und 3 (2) des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl L Nr 12/2020 „idgF“ verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 (eingelangt am 29. Oktober 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht vom unter I.1. und I.2. dargestellten, unbestrittenen und widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 23/2020 lauteten wie folgt:
„§ 1
Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann

geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 2
Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. (...)“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr 197/2020 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II Nr 287/2020 lauteten wie folgt:
„§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf eine Strafe verhängt, da er nicht dafür Sorge getragen habe, dass seine Betriebsstätte am 5. Juli 2020 von Kunden in der Zeit von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr nicht betreten wurde. Dem Bf wurde damit eine Verletzung von § 6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung idF BGBl II Nr 287/2021 vorgeworfen.

Mit Erkenntnis vom 8. Juni 2021, V 21/2021-7, hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass § 6 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl II Nr 197/2020, idF BGBl II Nr 287/2020 gesetzwidrig war und dass die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs wurde mit BGBl II Nr 358/2021 am 16. August 2021 kundgemacht.

Da die Bestimmung, deren Verletzung dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurde, zwischenzeitig vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannt und vom Höchstgericht angeordnet wurde, dass die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl VfGH 26.11.2020, E2355/2020).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter